

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zum Übereinkommen vom 18. Mai 1977
über das **Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung
umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)**

A. Zielsetzung

Das vorliegende Übereinkommen will vorbeugend die Einführung einer neuen Dimension der Kriegführung verhindern und verbietet die **absichtliche Auslösung von Naturereignissen größeren Ausmaßes als Mittel militärischen Zwangs**. Das Übereinkommen ist ein Beitrag zur Sicherung unseres biologischen und ökologischen Systems.

B. Lösung

Die Bundesregierung hat das Übereinkommen am 18. Mai 1977 unterzeichnet. Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes erforderlich.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes zunächst nicht mit Kosten belastet. Es können jedoch später, insbesondere durch Teilnahme an der internationalen Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Forschung und die Teilnahme an der internationalen Konsultation und dem Beratenden Sachverständigenausschuß Kosten entstehen, die gegenwärtig nicht beziffert werden können.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (212) – 378 01 – Um 8/82

Bonn, den 6. September 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Übereinkommens in englischer und französischer Sprache mit deutscher Übersetzung sowie die Denkschrift hierzu sind beigefügt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 513. Sitzung am 2. Juli 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes
zum Übereinkommen vom 18. Mai 1977
über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung
umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 18. Mai 1977 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt, und vorbehaltlich der Rechte und Verantwortlichkeiten der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich derer, die ihnen auf dem Gebiet der Abrüstung und Entmilitarisierung zustehen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel IX Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, nach dem das Übereinkommen nach seinem Artikel IX Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Da der Vertrag alliierte Vorbehaltsrechte auf dem Gebiet der Abrüstung und Entmilitarisierung berührt, enthält das Gesetz eine Berlin-Klausel, die diese Rechte berücksichtigt.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes unmittelbar nicht mit Kosten belastet. Es können jedoch später, insbesondere durch Teilnahme an der internationalen Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Forschung und die Teilnahme an der internationalen Konsultation und dem Beratenden Sachverständigenausschuß Kosten entstehen, die gegenwärtig nicht beziffert werden können.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken

Convention on the Prohibition of Military or any other Hostile Use of Environmental Modification Techniques

Convention sur l'interdiction d'utiliser des techniques de modification de l'environnement à des fins militaires ou toutes autres fins hostiles

(Übersetzung)

The States Parties to this Convention,

guided by the interest of consolidating peace, and wishing to contribute to the cause of halting the arms race, and of bringing about general and complete disarmament under strict and effective international control, and of saving mankind from the danger of using new means of warfare,

determined to continue negotiations with a view to achieving effective progress towards further measures in the field of disarmament,

recognizing that scientific and technical advances may open new possibilities with respect to modification of the environment,

recalling the Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, adopted at Stockholm on 16 June 1972,

realizing that the use of environmental modification techniques for peaceful purposes could improve the interrelationship of man and nature and contribute to the preservation and improvement of the environment for the benefit of present and future generations,

recognizing, however, that military or any other hostile use of such techniques could have effects extremely harmful to human welfare,

desiring to prohibit effectively military or any other hostile use of environmental modification techniques in order to eliminate the dangers to mankind from such use, and affirming their willingness to work towards the achievement of this objective,

Les Etats parties à la présente Convention,

guidés par les intérêts du renforcement de la paix et désireux de contribuer à arrêter la course aux armements, à réaliser un désarmement général et complet sous un contrôle international strict et efficace, ainsi qu'à préserver l'humanité du danger de voir utiliser de nouveaux moyens de guerre,

résolus à poursuivre des négociations en vue de réaliser des progrès effectifs vers de nouvelles mesures dans le domaine du désarmement,

reconnaissant que les progrès de la science et de la technique peuvent ouvrir de nouvelles possibilités en ce qui concerne la modification de l'environnement,

rappelant la Déclaration de la Conférence des Nations Unies sur l'environnement, adoptée à Stockholm le 16 juin 1972,

conscients du fait que l'utilisation des techniques de modification de l'environnement à des fins pacifiques pourrait améliorer les relations entre l'homme et la nature et contribuer à protéger et à améliorer l'environnement pour le bien des générations actuelles et à venir,

reconnaissant, toutefois, que l'utilisation de ces techniques à des fins militaires ou toutes autres fins hostiles pourrait avoir des effets extrêmement préjudiciables au bien-être de l'homme,

désireux d'interdire efficacement l'utilisation des techniques de modification de l'environnement à des fins militaires ou toutes autres fins hostiles, afin d'éliminer les dangers que cette utilisation présente pour l'humanité, et affirmant leur volonté d'œuvrer à la réalisation de cet objectif,

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

geleitet von dem Bestreben, den Frieden zu festigen, und in dem Wunsch, einen Beitrag zur Beendigung des Wettrüstens, zur Herbeiführung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle und zum Schutz der Menschheit vor der Gefahr des Einsatzes neuer Mittel der Kriegführung zu leisten,

entschlossen, Verhandlungen fortzusetzen, um wirksame Fortschritte in Richtung auf weitere Maßnahmen im Bereich der Abrüstung zu erzielen,

in der Erkenntnis, daß wissenschaftliche und technische Fortschritte neue Möglichkeiten hinsichtlich der Umweltveränderung eröffnen können,

unter Hinweis auf die am 16. Juni 1972 in Stockholm angenommene Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen,

in der Einsicht, daß die Nutzung umweltverändernder Techniken für friedliche Zwecke die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Natur verbessern und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen beitragen kann,

in der Erkenntnis jedoch, daß die militärische oder eine sonstige feindselige Nutzung derartiger Techniken äußerst schädliche Auswirkungen auf das Wohl des Menschen haben kann,

in dem Wunsch, die militärische oder eine sonstige feindselige Nutzung umweltverändernder Techniken wirksam zu verbieten, um die der Menschheit von einer solchen Nutzung drohenden Gefahren zu beseitigen, und in Bekräftigung ihrer Bereitschaft, auf die Erreichung dieses Zieles hinzuwirken,

desiring also to contribute to the strengthening of trust among nations and to the further improvement of the international situation in accordance with the purposes and principles of the Charter of the United Nations,

have agreed as follows:

Article I

1. Each State Party to this Convention undertakes not to engage in military or any other hostile use of environmental modification techniques having wide-spread, long-lasting or severe effects as the means of destruction, damage or injury to any other State Party.

2. Each State Party to this Convention undertakes not to assist, encourage or induce any State, group of States or international organization to engage in activities contrary to the provisions of paragraph 1 of this article.

Article II

As used in article I, the term "environmental modification techniques" refers to any technique for changing-through the deliberate manipulation of natural processes—the dynamics, composition or structure of the earth, including its biota, lithosphere, hydrosphere and atmosphere, or of outer space.

Article III

1. The provisions of this Convention shall not hinder the use of environmental modification techniques for peaceful purposes and shall be without prejudice to the generally recognized principles and applicable rules of international law concerning such use.

2. The States Parties to this Convention undertake to facilitate, and have the right to participate in, the fullest possible exchange of scientific and technological information on the use of environmental modification techniques for peaceful purposes. States Parties in a position to do so shall contribute, alone or together with other States or international organizations, to international economic and scientific co-operation in the preservation, improvement and peaceful utilization of the environment, with due consideration for the needs of the developing areas of the world.

Article IV

Each State Party to this Convention undertakes to take any measures it considers necessary in accordance with its

désireux également de contribuer au renforcement de la confiance entre les nations et à une nouvelle amélioration de la situation internationale, conformément aux buts et principes de la Charte des Nations Unies,

sont convenus de ce qui suit:

Article premier

1. Chaque Etat partie à la présente Convention s'engage à ne pas utiliser à des fins militaires ou toutes autres fins hostiles des techniques de modification de l'environnement ayant des effets étendus, durables ou graves, en tant que moyens de causer des destructions, des dommages ou des préjudices à tout autre Etat partie.

2. Chaque Etat partie à la présente Convention s'engage à n'aider, encourager ou inciter aucun Etat, groupe d'Etats ou organisation internationale à mener des activités contraires aux dispositions du paragraphe 1 du présent article.

Article II

Aux fins de l'article premier, l'expression «techniques de modification de l'environnement» désigne toute technique ayant pour objet de modifier – grâce à une manipulation délibérée de processus naturels – la dynamique, la composition ou la structure de la Terre, y compris ses biotes, sa lithosphère, son hydrosphère et son atmosphère, ou l'espace extra-atmosphérique.

Article III

1. Les dispositions de la présente Convention n'empêchent pas l'utilisation des techniques de modification de l'environnement à des fins pacifiques et sont sans préjudice des principes généralement reconnus et des règles applicables du droit international concernant une telle utilisation.

2. Les Etats parties à la présente Convention s'engagent à faciliter un échange aussi complet que possible d'informations scientifiques et techniques sur l'utilisation des techniques de modification de l'environnement à des fins pacifiques, et ont le droit de participer à cet échange. Les Etats parties qui sont en mesure de le faire devront contribuer, à titre individuel ou conjointement avec d'autres Etats ou des organisations internationales, à une coopération internationale économique et scientifique en vue de la protection, de l'amélioration et de l'utilisation pacifique de l'environnement, compte dûment tenu des besoins des régions en développement du monde.

Article IV

Chaque Etat partie à la présente Convention s'engage à prendre toutes les mesures qu'il jugera nécessaires confor-

sowie in dem Wunsch, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zur Festigung des Vertrauens zwischen den Völkern und zur weiteren Verbesserung der internationalen Lage beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, umweltverändernde Techniken, die weiträumige, lange andauernde oder schwerwiegende Auswirkungen haben, nicht zu militärischen Zwecken oder in sonstiger feindselliger Absicht als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaats zu nutzen.

(2) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einen Staat, eine Gruppe von Staaten oder eine internationale Organisation weder zu unterstützen noch zu ermutigen, noch zu veranlassen, Handlungen vorzunehmen, die gegen Absatz 1 verstoßen.

Artikel II

Im Sinne des Artikels I bezieht sich der Begriff „umweltverändernde Techniken“ auf jede Technik zur Änderung der Dynamik, der Zusammensetzung oder der Struktur der Erde – einschließlich der Flora und Fauna, der Lithosphäre, der Hydrosphäre und der Atmosphäre – sowie des Weltraums durch bewußte Manipulation natürlicher Abläufe.

Artikel III

(1) Dieses Übereinkommen steht der Nutzung umweltverändernder Techniken für friedliche Zwecke nicht im Weg und läßt die allgemein anerkannten Grundsätze und geltenden Vorschriften des Völkerrechts bezüglich dieser Nutzung unberührt.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den weitestmöglichen Austausch wissenschaftlicher und technologischer Informationen über die Nutzung umweltverändernder Techniken für friedliche Zwecke zu erleichtern, und sind berechtigt, daran teilzunehmen. Vertragsstaaten, die hierzu in der Lage sind, leisten allein oder gemeinsam mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen einen Beitrag zur internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit bei der Erhaltung, Verbesserung und friedlichen Nutzung der Umwelt unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsgebiete der Welt.

Artikel IV

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, alle ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen nach Maßgabe seiner verfas-

constitutional processes to prohibit and prevent any activity in violation of the provisions of the Convention anywhere under its jurisdiction or control.

Article V

1. The States Parties to this Convention undertake to consult one another and to co-operate in solving any problems which may arise in relation to the objectives of, or in the application of the provisions of, the Convention. Consultation and co-operation pursuant to this article may also be undertaken through appropriate international procedures within the framework of the United Nations and in accordance with its Charter. These international procedures may include the services of appropriate international organizations, as well as of a Consultative Committee of Experts as provided for in paragraph 2 of this article.

2. For the purposes set forth in paragraph 1 of this article, the Depositary shall, within one month of the receipt of a request from any State Party to this Convention, convene a Consultative Committee of Experts. Any State Party may appoint an expert to the Committee whose functions and rules of procedure are set out in the annex, which constitutes an integral part of this Convention. The Committee shall transmit to the Depositary a summary of its findings of fact incorporating all views and information presented to the Committee during its proceedings. The Depositary shall distribute the summary to all States Parties.

3. Any State Party to this Convention which has reason to believe that any other State Party is acting in breach of obligations deriving from the provisions of the Convention may lodge a complaint with the Security Council of the United Nations. Such a complaint should include all relevant information as well as all possible evidence supporting its validity.

4. Each State Party to this Convention undertakes to co-operate in carrying out any investigation which the Security Council may initiate, in accordance with the provisions of the Charter of the United Nations, on the basis of the complaint received by the Council. The Security Council shall inform the States Parties of the results of the investigation.

5. Each State Party to this Convention undertakes to provide or support assistance, in accordance with the provisions of the Charter of the United Nations, to any State Party which so requests, if the Security Council decides that such Party has been harmed or is likely to be harmed as a result of violation of the Convention.

mément à ses procédures constitutionnelles pour interdire et prévenir toute activité contrevenant aux dispositions de la présente Convention en tous lieux relevant de sa juridiction ou de son contrôle.

Article V

1. Les Etats parties à la présente Convention s'engagent à se consulter mutuellement et à coopérer entre eux pour résoudre tous problèmes qui pourraient se poser à propos des objectifs de la présente Convention ou de l'application de ses dispositions. Les activités de consultation et de coopération visées au présent article peuvent également être entreprises grâce à des procédures internationales appropriées dans le cadre de l'Organisation des Nations Unies et conformément à sa Charte. Ces procédures internationales peuvent comprendre les services d'organisations internationales appropriées, ainsi que ceux d'un comité consultatif d'experts comme prévu dans le paragraphe 2 du présent article.

2. Aux fins énoncées dans le paragraphe 1 du présent article, le Dépositaire, dans le mois qui suivra la réception d'une demande émanant d'un Etat partie, convoquera un comité consultatif d'experts. Tout Etat partie peut désigner un expert audit comité, dont les fonctions et le règlement intérieur sont énoncés dans l'Annexe, laquelle fait partie intégrante de la Convention. Le Comité consultatif communiquera au Dépositaire un résumé de ses constatations de fait où figureront toutes les opinions et informations présentées au Comité au cours de ses délibérations. Le Dépositaire distribuera le résumé à tous les Etats parties.

3. Tout Etat partie à la présente Convention qui a des raisons de croire qu'un autre Etat partie agit en violation des obligations découlant des dispositions de la Convention peut déposer une plainte auprès du Conseil de sécurité de l'Organisation des Nations Unies. Cette plainte doit être accompagnée de tous les renseignements pertinents ainsi que de tous les éléments de preuve possibles confirmant sa validité.

4. Chaque Etat partie à la présente Convention s'engage à coopérer à toute enquête que le Conseil de sécurité pourrait entreprendre, conformément aux dispositions de la Charte des Nations Unies, sur la base de la plainte reçue par le Conseil. Ce dernier communique les résultats de l'enquête aux Etats parties.

5. Chaque Etat partie à la présente Convention s'engage à venir en aide ou à prêter son appui, conformément aux dispositions de la Charte des Nations Unies, à tout Etat partie qui en fait la demande, si le Conseil de sécurité décide que ladite partie a été lésée ou risque d'être lésée par suite d'une violation de la Convention.

sungsmäßigen Verfahren zu treffen, um am jedem seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehenden Ort jede Tätigkeit zu verbieten und zu verhindern, welche die Bestimmungen dieses Übereinkommens verletzt.

Artikel V

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu gegenseitiger Konsultation und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme, die sich in bezug auf die Ziele des Übereinkommens oder bei der Anwendung seiner Bestimmungen ergeben können. Konsultation und Zusammenarbeit auf Grund dieses Artikels können auch durch geeignete internationale Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit ihrer Charta erfolgen. Zu diesen internationalen Verfahren kann die Inanspruchnahme entsprechender internationaler Organisationen sowie eines in Absatz 2 vorgesehenen Beratenden Sachverständigenausschusses gehören.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke beruft der Verwahrer innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens eines Vertragsstaats einen Beratenden Sachverständigenausschuß ein. Jeder Vertragsstaat kann einen Sachverständigen für diesen Ausschuß benennen, dessen Aufgaben und Verfahrensordnung in der Anlage festgelegt sind, die Bestandteil dieses Übereinkommens ist. Der Ausschuß übermittelt dem Verwahrer eine Zusammenfassung seiner Tatsachenfeststellungen, die alle ihm während seiner Tätigkeit unterbreiteten Ansichten und Informationen berücksichtigen. Der Verwahrer verteilt die Zusammenfassung an alle Vertragsstaaten.

(3) Jeder Vertragsstaat, der Grund zu der Annahme hat, daß ein anderer Vertragsstaat Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt, kann beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Beschwerde einlegen. Eine solche Beschwerde soll alle einschlägigen Angaben sowie alle vorhandenen Beweise für ihre Begründetheit umfassen.

(4) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich zur Zusammenarbeit bei der Durchführung einer Untersuchung, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen auf Grund der bei ihm eingegangenen Beschwerde gegebenenfalls einleitet. Der Sicherheitsrat unterrichtet die Vertragsstaaten über die Ergebnisse der Untersuchung.

(5) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, jedem Vertragsstaat, der darum ersucht, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen Hilfe zu gewähren oder Hilfeleistungen zu unterstützen, falls der Sicherheitsrat feststellt, daß dieser Vertragsstaat infolge einer Verletzung des Übereinkommens geschädigt worden ist oder wahrscheinlich geschädigt wird.

Article VI

1. Any State Party to this Convention may propose amendments to the Convention. The text of any proposed amendment shall be submitted to the Depositary, who shall promptly circulate it to all States Parties.

2. An amendment shall enter into force for all States Parties to this Convention which have accepted it, upon the deposit with the Depositary of instruments of acceptance by a majority of States Parties. Thereafter it shall enter into force for any remaining State Party on the date of deposit of its instrument of acceptance.

Article VII

This Convention shall be of unlimited duration.

Article VIII

1. Five years after the entry into force of this Convention, a conference of the States Parties to the Convention shall be convened by the Depositary at Geneva, Switzerland. The conference shall review the operation of the Convention with a view to ensuring that its purposes and provisions are being realized, and shall in particular examine the effectiveness of the provisions of paragraph 1 of article I in eliminating the dangers of military or any other hostile use of environmental modification techniques.

2. At intervals of not less than five years thereafter, a majority of the States Parties to this Convention may obtain, by submitting a proposal to this effect to the Depositary, the convening of a conference with the same objectives.

3. If no conference has been convened pursuant to paragraph 2 of this article within ten years following the conclusion of a previous conference, the Depositary shall solicit the views of all States Parties to this Convention, concerning the convening of such a conference. If one third or ten of the States Parties, whichever number is less, respond affirmatively, the Depositary shall take immediate steps to convene the conference.

Article IX

1. This Convention shall be open to all States for signature. Any State which does not sign the Convention before its entry into force in accordance with paragraph 3 of this article may accede to it at any time.

2. This Convention shall be subject to ratification by signatory States. Instruments of ratification or accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article VI

1. Tout Etat partie à la présente Convention peut proposer des amendements à la Convention. Le texte de tout amendement proposé sera soumis au Dépositaire, qui le communiquera sans retard à tous les Etats parties.

2. Un amendement entrera en vigueur à l'égard de tous les Etats parties à la présente Convention qui l'auront accepté dès le dépôt auprès du Dépositaire des instruments d'acceptation par une majorité des Etats parties. Par la suite, il entrera en vigueur à l'égard de tout autre Etat partie à la date du dépôt de son instrument d'acceptation.

Article VII

La présente Convention a une durée illimitée.

Article VIII

1. Cinq ans après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Dépositaire convoquera une conférence des Etats parties à la Convention, à Genève (Suisse). Cette conférence examinera le fonctionnement de la Convention en vue de s'assurer que ses objectifs et ses dispositions sont en voie de réalisation; elle examinera en particulier l'efficacité des dispositions du paragraphe 1 de l'article premier pour éliminer les dangers d'une utilisation des techniques de modification de l'environnement à des fins militaires ou toutes autres fins hostiles.

2. Par la suite, à des intervalles non inférieurs à cinq ans, une majorité des Etats parties à la présente Convention pourra, en soumettant une proposition à cet effet au Dépositaire, obtenir la convocation d'une conférence ayant les mêmes objectifs.

3. Si aucune conférence n'a été convoquée conformément au paragraphe 2 du présent article dans les dix ans ayant suivi la fin d'une précédente conférence, le Dépositaire demandera l'avis de tous les Etats parties à la présente Convention au sujet de la convocation d'une telle conférence. Si un tiers des Etats parties ou dix d'entre eux, le nombre à retenir étant le plus faible des deux, répondent par l'affirmative, le Dépositaire prendra immédiatement des mesures pour convoquer la conférence.

Article IX

1. La présente Convention est ouverte à la signature de tous les Etats. Tout Etat qui n'aura pas signé la Convention avant son entrée en vigueur conformément au paragraphe 3 du présent article pourra y adhérer à tout moment.

2. La présente Convention sera soumise à la ratification des Etats signataires. Les instruments de ratification ou d'adhésion seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Artikel VI

(1) Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird dem Verwahrer übermittelt, der ihn umgehend allen Vertragsstaaten zuleitet.

(2) Eine Änderung tritt für alle Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, in Kraft, sobald die Mehrheit der Vertragsstaaten Annahmeerkunden beim Verwahrer hinterlegt hat. Danach tritt sie für jeden weiteren Vertragsstaat am Tag der Hinterlegung seiner Annahmeerkunde in Kraft.

Artikel VII

Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Artikel VIII

(1) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens beruft der Verwahrer eine Konferenz der Vertragsstaaten in Genf, Schweiz, ein. Die Konferenz überprüft die Wirkungsweise des Übereinkommens, um sicherzustellen, daß seine Ziele und Bestimmungen verwirklicht werden; sie prüft insbesondere die Wirksamkeit des Artikels I Absatz 1 hinsichtlich der Beseitigung der Gefahren der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken.

(2) Danach kann eine Mehrheit der Vertragsstaaten in Abständen von mindestens fünf Jahren die Einberufung einer Konferenz mit denselben Zielen herbeiführen, indem sie dem Verwahrer einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreitet.

(3) Ist innerhalb von zehn Jahren nach dem Ende einer Konferenz keine neue Konferenz nach Absatz 2 einberufen worden, so holt der Verwahrer die Meinungen aller Vertragsstaaten zur Frage der Einberufung einer solchen Konferenz ein. Außerdem sich ein Drittel der Vertragsstaaten oder zehn von ihnen, wenn diese Zahl niedriger ist, zustimmend, so trifft der Verwahrer sogleich Maßnahmen zur Einberufung der Konferenz.

Artikel IX

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der das Übereinkommen nicht vor seinem nach Absatz 3 erfolgten Inkrafttreten unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. This Convention shall enter into force upon the deposit of instruments of ratification by twenty Governments in accordance with paragraph 2 of this article.

4. For those States whose instruments of ratification or accession are deposited after the entry into force of this Convention, it shall enter into force on the date of the deposit of their instruments of ratification or accession.

5. The Depositary shall promptly inform all signatory and acceding States of the date of each signature, the date of deposit of each instrument of ratification or accession and the date of the entry into force of this Convention and of any amendments thereto, as well as of the receipt of other notices.

6. This Convention shall be registered by the Depositary in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

Article X

This Convention, of which the English, Arabic, Chinese, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations, who shall send duly certified copies thereof to the Governments of the signatory and acceding States.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Convention, opened for signature at Geneva on the eighteenth day of May, one thousand nine hundred and seventy-seven.

3. La présente Convention entrera en vigueur après le dépôt des instruments de ratification par vingt gouvernements, conformément au paragraphe 2 du présent article.

4. Pour les Etats dont les instruments de ratification ou d'adhésion seront déposés après l'entrée en vigueur de la présente Convention, celle-ci entrera en vigueur à la date du dépôt de leurs instruments de ratification ou d'adhésion.

5. Le Dépositaire informera sans délai tous les Etats qui auront signé la présente Convention ou qui y auront adhéré de la date de chaque signature, de la date de dépôt de chaque instrument de ratification ou d'adhésion, de la date d'entrée en vigueur de la présente Convention et de tous amendements y relatifs, ainsi que de la réception de toute autre communication.

6. La présente Convention sera enregistrée par le Dépositaire conformément à l'Article 102 de la Charte des Nations Unies.

Article X

La présente Convention, dont les textes français, anglais, arabe, chinois, espagnol et russe font également foi, sera déposée auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en adressera des copies dûment certifiées conformes aux gouvernements des Etats qui auront signé la Convention ou y auront adhéré.

En foi de quoi les soussignés, dûment habilités à cet effet par leurs Gouvernements respectifs ont signé la présente Convention, ouverte à la signature à Genève le dix-huit mai mil neuf cent soixante-dix-sept.

(3) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald zwanzig Regierungen nach Absatz 2 ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

(4) Für diejenigen Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt wird, tritt es am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(5) Der Verwahrer unterrichtet alle Unterzeichnerstaaten und alle beitretenden Staaten sogleich vom Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, vom Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens und aller seiner Änderungen sowie vom Eingang sonstiger Mitteilungen.

(6) Dieses Übereinkommen wird vom Verwahrer nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel X

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben, das am 18. Mai 1977 in Genf zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist.

Annex to the Convention**Consultative Committee of Experts**

1. The Consultative Committee of Experts shall undertake to make appropriate findings of fact and provide expert views relevant to any problem raised pursuant to paragraph 1 of article V of this Convention by the State Party requesting the convening of the Committee.

2. The work of the Consultative Committee of Experts shall be organized in such a way as to permit it to perform the functions set forth in paragraph 1 of this annex. The Committee shall decide procedural questions relative to the organization of its work, where possible by consensus, but otherwise by a majority of those present and voting. There shall be no voting on matters of substance.

3. The Depositary or his representative shall serve as the Chairman of the Committee.

4. Each expert may be assisted at meetings by one or more advisers.

5. Each expert shall have the right, through the Chairman, to request from States, and from international organizations, such information and assistance as the expert considers desirable for the accomplishment of the Committee's work.

Annexe à la Convention**Comité consultatif d'experts**

1. Le Comité consultatif d'experts entreprendra de faire les constatations de fait appropriées et de fournir des avis autorisés concernant tout problème soulevé, conformément au paragraphe 1 de l'article V de la présente Convention, par l'Etat partie qui demande la convocation du Comité.

2. Les travaux du Comité consultatif d'experts seront organisés de façon à lui permettre de s'acquitter des fonctions énoncées au paragraphe 1 de la présente Annexe. Le Comité prendra les décisions sur des questions de procédure relatives à l'organisation de ses travaux si possible par consensus mais, sinon, à la majorité de ses membres présents et votants. Il ne sera pas procédé à des votes sur des questions de fond.

3. Le Dépositaire ou son représentant exercera les fonctions de Président du Comité.

4. Chaque expert peut être assisté lors des séances par un ou plusieurs conseillers.

5. Chaque expert aura le droit, par l'intermédiaire du Président, de demander aux Etats et aux organisations internationales les renseignements et l'assistance qu'il jugera souhaitables pour permettre au Comité de s'acquitter de sa tâche.

Anlage zum Übereinkommen**Beratender Sachverständigenausschuß**

(1) Der Beratende Sachverständigenausschuß verpflichtet sich, die einschlägigen Tatsachenfeststellungen zu treffen und Gutachten zu allen Problemen abzugeben, die nach Artikel V Absatz 1 des Übereinkommens von dem Vertragsstaat aufgeworfen werden, der die Einberufung des Ausschusses beantragt.

(2) Die Arbeit des Beratenden Sachverständigenausschusses ist so zu organisieren, daß er die in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben wahrnehmen kann. Der Ausschuß entscheidet Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Organisation seiner Arbeit möglichst einvernehmlich; ist dies nicht möglich, so entscheidet er mit der Mehrheit seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Über Sachfragen wird nicht abgestimmt.

(3) Der Verwahrer oder sein Vertreter wird als Vorsitzender des Ausschusses tätig.

(4) Jeder Sachverständige kann bei den Sitzungen einen oder mehrere Berater hinzuziehen.

(5) Jeder Sachverständige ist berechtigt, über den Vorsitzenden von Staaten und internationalen Organisationen die ihm für die Durchführung der Ausschubarbeit wünschenswert erscheinende Information und Hilfe anzufordern.

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeines

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat das „Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken“ (Umweltkriegsübereinkommen) am 18. Mai 1977, dem Tag seiner Auflegung, unterzeichnet. Das Übereinkommen ist nach Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde durch 20 Unterzeichnerstaaten am 5. Oktober 1978 in Kraft getreten. Bis zum 1. Februar 1982 sind 34 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens geworden. Weitere 25 Staaten haben das Übereinkommen unterzeichnet.
2. Das Umweltkriegsübereinkommen vom 18. Mai 1977 ist ein Versuch, vorbeugend die Einführung einer neuen Dimension der Kriegführung zu verhindern. Es betrifft den Einsatz geophysikalischer Maßnahmen zur Schädigung oder Vernichtung eines Gegners. Gegenstand des Verbots sind absichtlich ausgelöste Naturereignisse größeren Ausmaßes als Mittel militärischen Zwangs gegen Staaten. Das Übereinkommen ist ein Beitrag zur Sicherung unseres biologischen und ökologischen Systems gegen die Gefahr eines Mißbrauchs. Die Präambel des Umweltkriegsübereinkommens nimmt entsprechend auf die Erklärung der Stockholmer Konferenz der Vereinten Nationen vom 16. Juni 1972 über die Umwelt des Menschen Bezug.
3. Das Übereinkommen über ein Verbot der Umweltkriegführung geht auf eine am 3. Juli 1974 in Moskau veröffentlichte Gemeinsame Erklärung der USA und der UdSSR zurück, in der erstmals auf die schädlichen Auswirkungen von zu Kriegszwecken eingeleiteten umweltverändernden Maßnahmen hingewiesen wurde. Die in der Erklärung vereinbarten bilateralen Verhandlungen fanden zwischen September 1974 und Juni 1975 in Moskau, Washington und Genf statt. Durch Resolution 3264 der 29. Generalversammlung der Vereinten Nationen (1974) wurde der Vertragskomplex an den Genfer Abrüstungsausschuß überwiesen, dem am 21. August 1975 je ein gleichlautender amerikanischer und sowjetischer Vertragsentwurf vorgelegt wurde. Der vom Genfer Abrüstungsausschuß überarbeitete Entwurf wurde mit Bericht CCD/520 vom 3. September 1976 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorgelegt und von dieser mit Resolution 31/72 vom 10. Dezember 1976 den Staaten zur Annahme empfohlen.
4. Die Bundesrepublik Deutschland bejaht die Zielsetzung des Umweltkriegsübereinkommens. Das Übereinkommen entspricht unseren Erklärungen und unserem Abstimmungsverhalten in den Vereinten Nationen. Die Ratifizierung dieses Übereinkommens ist ein weiterer konstruktiver Beitrag zu Maßnahmen weltweiter Rüstungskontrolle, wie sie in unserer Vertragspolitik ihren Niederschlag gefunden haben. Das Übereinkommen beeinträchtigt weder unsere Sicherheit noch wirtschaftliche Interessen. Die Bun-

desregierung ist sich der Tatsache bewußt, daß es sich hier im wesentlichen um Kriegführungstechniken der fernen Zukunft handelt, denen für die absehbare Zeit keine militärisch entscheidende Bedeutung zukommen dürfte. Das Übereinkommen reflektiert jedoch das Bewußtsein einer dem Menschen durch die Technik drohenden Gefährdung. Es ist zugleich ein Beitrag zu dem Versuch, die Anwendung potentieller Methoden der militärischen Auseinandersetzung vorbeugend zu verhindern.

II. Im einzelnen

Das Übereinkommen wird durch eine „Anlage zum Übereinkommen“ ergänzt, die die Verfahrensregeln des Beratenden Sachverständigenausschusses enthält. Annex A des Berichts des Genfer Abrüstungsausschusses an die Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 3. September 1976 enthält vier „Absprachen“ (understandings) zu den Artikeln I, II, III und VIII. Sie dienen der Interpretation des Übereinkommens und sind für seine Auslegung maßgeblich (in deutscher Übersetzung als Anlage beigefügt).

1. Artikel I des Übereinkommens enthält das allgemeine Verbot umweltverändernder Techniken als Waffe, d. h. als Mittel der Kriegführung oder in sonstiger feindseliger Absicht – d. h. auch außerhalb einer bewaffneten Auseinandersetzung – und zwar insoweit, als diese Techniken „weiträumige“, „lange andauernde“ oder „schwerwiegende“ Wirkungen haben.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit anderen Staaten für diese Begrenzung ausgesprochen, um den Verbotsumfang auf signifikante Fälle feindseliger Umweltbeeinflussung zu beschränken, da ein unbeschränktes Verbot leicht zu Streitigkeiten aus relativ unbedeutendem Anlaß und zu einer größeren Zahl unbeweisbarer Beschuldigungen führen könnte. Sie hat beim Zustandekommen einer „Absprache“ zu Artikel I mitgewirkt, die die Begriffe „weiträumig“ (mehrere hundert Quadratkilometer), „lange andauernd“ (Monate oder ungefähr eine Jahreszeit) und „schwerwiegend“ (ernste oder bedeutende Störung) näher definiert. Die „Absprache“ zu Artikel I ist als authentische Interpretation dieses Artikels zu betrachten.

2. Verbotene umweltverändernde Techniken sind nach Artikel II Methoden der bewußten Manipulation natürlicher Abläufe, die – nach der „Absprache“ zu Artikel II – unter anderem eine Veränderung von Wetter- und Klimastrukturen, Störung des ökologischen Gleichgewichts einer Region sowie Erdbeben und Flutwellen bewirken.

Der Delegierte der USA hat am 4. März 1976 bei den Beratungen des Übereinkommens im Genfer Abrüstungsausschuß klargestellt, daß die Definition des Artikels II zu verdeutlichen beabsichtigt, „daß der Übereinkommensentwurf sich mit der Manipulation von Naturkräften in solcher Weise befaßt, daß diese

Manipulation beabsichtigte Auswirkungen auf die Umwelt erzeugt. Daraus folgt, daß das Übereinkommen sich nicht auf Auswirkungen auf die Umwelt bezieht, die sich aus dem Gebrauch anderer Waffen oder Kriegstechniken als Nebenwirkung ergeben“. Der Delegierte der UdSSR hat dieser Interpretation am 9. März 1976 zugestimmt. Ihr ist von keinem andern Verhandlungs- oder Vertragspartner widersprochen worden. Es kann also auch nicht gefolgert werden, daß das Übereinkommen beispielsweise den Einsatz von Kernwaffen unter dem Gesichtspunkt etwaiger umweltverändernder Nebenwirkungen berührt.

Die „Absprache“ zu Artikel II erläutert beispielhaft die in Artikel II allgemein umschriebenen umweltverändernden Techniken. Hierzu zählen:

- Erdbeben
- Flutwellen
- Störung des ökologischen Gleichgewichts einer Region
- Änderung von Wetterstrukturen (Wolken, Niederschläge, Wirbelstürme verschiedener Art und Tornados)
- Änderung von Klimastrukturen
- Änderung von Meeresströmungen
- Änderung des Zustandes der Ozonschicht sowie
- Änderung des Zustandes der Ionosphäre.

Alle Aussagen über die Auswirkungen großräumiger Eingriffe in die Biosphäre gründen sich – von der Wetterbeeinflussung abgesehen – weitgehend auf theoretische Analysen. Bei der Prüfung des Einsatzes umweltverändernder Techniken sind neben den Kriterien des Artikels I technische Durchführbarkeit, Eignung als Mittel der Schädigung eines anderen Staates sowie das Verhältnis von Aufwand und Wirkung zu berücksichtigen. Bei Anlegung dieses Maßstabes erscheinen die Störung des ökologischen Gleichgewichts einer Region, die Veränderung natürlicher Wetterabläufe und die Veränderung des natürlichen Klimas als Beispiele mit Realitätsbezug. Dieser Realitätsbezug ist zu Erdbeben und Springfluten nicht im gleichen Maße gegeben. Veränderungen der Ozonschicht erscheinen grundsätzlich möglich; es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Veränderungen so bewirkt werden können, daß sie sich als Mittel der gezielten Schädigung eines anderen Staates eignen. Auch bei der Veränderung des Zustandes der Ionosphäre dürften die Wirkungen Freund und Feind in ähnlicher Weise treffen. Eine Veränderung der Ozeanströmung (Golfstrom, Kuro Schiwo) gilt nach Auffassung von Experten für eine überschaubare Zukunft als technisch nicht durchführbar. Nicht erwähnt ist in der Liste von Beispielen jedoch die Möglichkeit der Beeinflussung der natürlichen Abflußverhältnisse sowie der Flußumlenkung. Der hierdurch verursachte Wasserentzug wäre für ökologisches Gleichgewicht und Klima und damit für Bevölkerung und Umwelt ganzer Regionen von erheblicher Bedeutung. Ebenso wenig wird die Möglichkeit der Zerstörung wichtiger Dämme oder von Kernenergieanlagen in der Absprache zu Artikel II aufgeführt. Das bedeutet jedoch nicht, daß damit diese Handlungen im Sinne des Vertrages rechtlich möglich wären. Die Absprache zu Ar-

tikel II hat insofern am Beispiel erläuternden Charakter, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Nicht ausdrücklich aufgeführte Fälle werden darüber hinaus in der Regel durch Bestimmungen des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte *) – es wurde am 23. Dezember 1977 von der Bundesregierung unterzeichnet – erfaßt werden. Dessen Artikel 55 untersagt – auch als Repressalie – Methoden oder Mittel der Kriegführung, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, daß sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen und dadurch Gesundheit oder Überleben der Bevölkerung gefährden. Artikel 56 schützt insbesondere Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke, sofern diese Anlagen gefährliche Kräfte enthalten und sofern ein Angriff auf diese schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann.

3. Die friedliche Nutzung umweltverändernder Techniken wird von dem Verbot ausdrücklich nicht berührt (Artikel III). Von einer Einbeziehung von Forschung und Entwicklung in den Verbotsumfang wurde wegen der Schwierigkeit, hierbei zwischen nichtmilitärischen und militärischen Zwecken zu unterscheiden, Abstand genommen. Auf Drängen der Entwicklungsländer wurde eine Bestimmung über die internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit bei der Erhaltung, Verbesserung und friedlichen Nutzung der Umwelt aufgenommen, die nicht eigentlich in den Rahmen eines derartigen Übereinkommens gehört. Dabei wird die Formel des B-Waffen-Übereinkommens, nach der die Vertragsstaaten ein Recht zur Teilnahme am wissenschaftlichen und technologischen Informationsaustausch zu friedlichen Zwecken haben, in entsprechender Weise wiederholt. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch eine entsprechende Interpretationserklärung in der Sitzung des Genfer Abrüstungsausschusses am 3. September 1976 klargestellt, daß die Regelung von Einzelfragen dieses Informationsaustausches zusätzlicher Vereinbarungen bedarf, und daß der Genfer Abrüstungsausschuß, entsprechend seinen Aufgaben, nicht die für Vereinbarungen über internationale technologische Zusammenarbeit zuständige Organisation ist.
4. Zur Sicherung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen ist ein Beschwerdeverfahren beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sowie ein Verfahren zur Tatsachenfeststellung durch einen allen Vertragsstaaten offenstehenden, aus Experten der Vertragsstaaten gebildeten Beratenden Sachverständigenausschuß vorgesehen, der vom Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Antrag eines Vertragsstaates einberufen wird (Artikel V und „Anlage zum Übereinkommen“). Der amerikanisch-sowjetische Entwurf hatte, dem Muster des B-Waffen-Übereinkommens folgend, nur ein Beschwerdeverfahren beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vorgesehen. Der Beratende Sachverständigenausschuß ist

*) Vgl. International Committee of the Red Cross: Protocols Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949. (In Kraft getreten am 6. Dezember 1978.)

- als Vertragsorgan im Rahmen der Rüstungskontrolle eine Neuerung und stellt gegenüber dem B-Waffen-Übereinkommen eine wesentliche Verbesserung dar. Seine Bedeutung liegt nicht zuletzt darin, daß er eine Präcedenzwirkung der B-Waffen-Formel im Hinblick auf andere Rüstungskontrollverträge verhindert. Auch diese Lösung ist jedoch nicht notwendigerweise ein Modell für zukünftige Rüstungskontrollverträge, deren Eigenheiten andere Kontroll- und Beschwerdeverfahren erfordern.
5. Das Übereinkommen gilt unbefristet und enthält keine Kündigungsklausel. Rückzugsmöglichkeiten bietet nur das allgemeine Völkerrecht (*clausula rebus sic stantibus*, vorzeitige Beendigung oder Suspension im Falle erheblicher Vertragsverletzung durch einen anderen Staat).
- Vertragsänderungen sind nach Artikel VI und VIII möglich. Die erste Überprüfungskonferenz wird 1983 in Genf stattfinden.
6. Neu ist die Vorschrift über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. Sie macht anstelle der bisher üblichen Dreidepositarregelung erstmalig bei Rüstungskontrollverträgen den Generalsekretär der Vereinten Nationen zum alleinigen Depositär (Artikel X).

Absprachen

Absprache zu Artikel I

Der Ausschuß geht davon aus, daß für die Zwecke dieses Übereinkommens die Begriffe „weiträumig“, „lange andauernd“ und „schwerwiegend“ wie folgt auszulegen sind:

- a) „weiträumig“: ein Gebiet von mehreren hundert Quadratkilometern umfassend;
- b) „lange andauernd“: Monate oder ungefähr eine Jahreszeit lang anhaltend;
- c) „schwerwiegend“: eine ernste oder bedeutende Störung oder Schädigung des menschlichen Lebens, der natürlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen oder sonstiger Güter mit sich bringend.

Es wird ferner davon ausgegangen, daß die obige Auslegung ausschließlich für dieses Übereinkommen bestimmt ist und nicht die Auslegung gleicher oder ähnlicher Begriffe präjudizieren soll, wenn diese im Zusammenhang mit einer anderen internationalen Übereinkunft verwendet werden.

Absprache zu Artikel II

Der Ausschuß geht davon aus, daß die folgenden Beispiele Erscheinungen veranschaulichen, die durch Nutzung der in Artikel II des Übereinkommens definierten umweltverändernden Techniken verursacht werden könnten: Erdbeben; Flutwellen; Störung des ökologischen Gleichgewichts einer Region; Änderungen von Wetterstrukturen (Wolken, Niederschläge, Wirbelstürme verschiedener Art und Tornados); Änderungen von Klimastrukturen; Änderungen von Meeresströmungen; Änderungen des Zustands der Ozonschicht sowie Änderungen des Zustands der Ionosphäre.

Es wird ferner davon ausgegangen, daß alle vorstehend aufgeführten Erscheinungen, sobald sie durch die militärische oder eine sonstige feindselige Nutzung umweltverändernder

Techniken hervorgerufen werden, zu weiträumigen, lange andauernden oder schwerwiegenden Zerstörungen, Schäden oder Verletzungen führen würden oder aller Voraussicht nach führen können. Die in Artikel II definierte militärische oder eine sonstige feindselige Nutzung umweltverändernder Techniken mit dem Ziel, diese Erscheinungen als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaats zu verursachen, würde damit verboten sein.

Darüber hinaus wird festgestellt, daß die obige Liste von Beispielen nicht erschöpfend ist. Andere Erscheinungen, die von der in Artikel II definierten Nutzung umweltverändernder Techniken herrühren könnten, ließen sich ebenfalls in die Liste aufnehmen. Das Fehlen derartiger Erscheinungen in der Liste bedeutet nicht, daß die in Artikel I enthaltene Verpflichtung auf sie nicht anwendbar wäre, sobald die in jenem Artikel genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Absprache zu Artikel III

Der Ausschuß geht davon aus, daß dieses Übereinkommen nicht die Frage behandelt, ob eine bestimmte Art der Nutzung umweltverändernder Techniken für friedliche Zwecke mit den allgemein anerkannten Grundsätzen und geltenden Vorschriften des Völkerrechts in Einklang steht oder nicht.

Absprache zu Artikel VIII

Der Ausschuß geht davon aus, daß ein Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens auch auf jeder nach Artikel VIII abgehaltenen Konferenz der Vertragsparteien geprüft werden kann. Es wird ferner davon ausgegangen, daß jeder für eine derartige Prüfung bestimmte Änderungsvorschlag dem Verwahrer nach Möglichkeit spätestens 90 Tage vor Beginn der Konferenz vorgelegt werden sollte.

